

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Ulrich Maurer, Bodo Ramelow und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Schusswaffen in Privathaushalten – Änderung des Waffenrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffenrechts vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll folgende Punkte regeln:

1. ein generelles Verbot für die Aufbewahrung von Schusswaffen in Privathaushalten; soweit es Ausnahmen geben muss, sind neben strikten Sicherungsregelungen unangekündigte Kontrollen zu regeln;
2. Schusswaffen sind entsprechend festzulegender Sicherheitsstandards bei Sportvereinen und anderen geeigneten Stellen aufzubewahren, ständig zu be- und überwachen;
3. zu den Sicherheitsstandards gehört die Übernahme der bisher für den Besitz geltenden Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition. Die Aufbewahrungsorte bzw. -räume sind jeweils unabhängig voneinander zu sichern;
4. die Einführung eines zentralen Waffenregisters – oder entsprechender vernetzter regionaler Register – und die Einführung fälschungssicherer Waffenscheine und Waffenbesitzkarten.

II. Weiter fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, unverzüglich eine unabhängige Evaluierung der Regelungen des Waffenrechts, besonders der seit April 2008 in Kraft getretenen Änderungen zu veranlassen. Besonders berücksichtigt werden sollen dabei die Effektivität der Vorschriften und die Defizite bei ihrer Kontrolle.

Berlin, den 23. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Das zuletzt im Jahr 2008 geänderte und europäischen Vorgaben angepasste Waffengesetz wird den tatsächlichen Gefahrenlagen an dem entscheidenden Punkt der privaten Verfügbarkeit von Waffen nicht gerecht.

Erneut fiel eine große Zahl Menschen einem Amoklauf in einer Schule zum Opfer. Der Täter verwendete wie andere zuvor eine Waffe, die sich legal, aber nicht den Vorschriften und neueren Sicherheitsstandards entsprechend aufbewahrt, im Besitz seiner Eltern befand. Offensichtlich wurde auch die heute schon für den Privatbesitz vorgeschriebene getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition sträflich missachtet.

2. Änderungen im Waffenrecht können das bedrückende Problem privater Gewalt in unserer Gesellschaft nicht wesentlich mildern. Millionenfach legal und illegal in Privatbesitz vorhandene Waffen sprechen eine deutliche und bedrohliche Sprache. Das „Forum Waffenrecht“ spricht von bis zu zehn Millionen legalen und etwa 20 Millionen illegalen Waffen.

Änderungen, die lediglich weitere Vorschriften zu Aufbewahrung, Umgang und technischer Sicherung von privaten Schusswaffen formulieren oder vorhandene verschärfen, können angesichts der länger werdenden Reihe solcher erschütternder Vorfälle wie Erfurt und jetzt Winnenden keine ausreichend präventive Wirkung entfalten.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen sind dagegen geeignet, Schusswaffen weitestgehend dem spontanen Zugriff zu entziehen und damit eskalierenden Ereignissen wie in Erfurt oder Winnenden eine ganz wesentliche Voraussetzung zu nehmen. Ausnahmen wird es bei Jägerinnen und Jägern geben müssen. Hier sind aber strikte Regelungen und unangekündigte Kontrollen vorzuschreiben.

3. Schießsport – und Schützenvereine bzw. deren Mitglieder und andere privaten Waffenbesitzer – werden keineswegs pauschal dem Verdacht ausgesetzt, leichtfertig durch Sport und Hobby derartige Taten zu befördern.

Angesichts der bisherigen Opfer und in dem Bewusstsein, dass alles getan werden muss, um solchen Taten vorzubeugen, ist zu erwarten, dass Schießsport- und Schützenvereine und andere private Waffenbesitzer bereit sind, in einer angemessenen Übergangsfrist die notwendigen baulichen und sicherheitstechnischen Bedingungen zu schaffen, um die genannten Ziele realisieren zu können. Wegen der damit verbundenen Kosten ist an eine Förderung von Vereinen zu denken.

4. § 36 Absatz 1 des Waffengesetzes (WaffG) verlangt bereits jetzt die getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition. Diese Vorschrift muss ebenso wie § 36 Absatz 5, 4 WaffG, der Rechtsverordnungen über besondere Verwahrungssicherheitsstandards vorsieht, erweitert werden, um die Aufbewahrung einer Vielzahl von Waffen und der entsprechenden umfangreicheren Munitionslager z. B. bei Schießsport- und Schützenvereinen auf höchstem Niveau festzuschreiben.